

Geschäftsordnung
zur Koordination der Patientenvertretung in Brandenburg
nach § 140 f SGB V (GOPatV BB)

in der Fassung vom 12.02.2024
in Kraft getreten am 12.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Regelung.....	3
B. Organe der Patientenvertretung	3
§ 2 Maßgebliche Patientenorganisationen	3
§ 3 Verfahren der Anerkennung von maßgeblichen Patientenorganisationen	4
§ 4 Koordinierungsausschuss im Land Brandenburg (KooA Brandenburg)	4
§ 5 Sitzungen des KooA Brandenburg	4
§ 6 Beschlussfassung im KooA Brandenburg.....	5
§ 7 Aufgaben des KooA Brandenburg	5
§ 8 Aufgaben der/des Sprecher*in und der Stellvertretung	6
§ 9 Koordinierungsstelle.....	6
§ 10 Sachkundige Personen (Patientenvertreter*innen)	6
§ 11 Benennung und Abenennung sachkundiger Personen	7
§ 12 Benennungszeiträume (Amtszeit der sachkundigen Personen)	8
§ 13 Jahrestreffen auf Landesebene	8
C. Verfahren	9

§ 14 Datenschutz.....	9
§ 15 Schriftform	9
§ 16 Salvatorische Klausel	9
§ 17 Inkrafttreten	9

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Regelung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung (GO PatB Brandenburg) verfolgt den Zweck, die Organisation und das Verfahren der Abstimmung der in der Patientenvertretung beteiligten Organisationen bei der Auswahl von Patientenvertreter*innen und sowie bei der Ausübung ihrer gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte für die nach § 140 f SGB V genannten Gremien auf Landesebene zu regeln.
- (2) Da nach den gesetzlichen Vorgaben des § 140 f SGB V in Verbindung mit der Patientenbeteiligungsverordnung (PatBeteiligungsV) die Benennung von Patientenvertreter*innen auf der Landesebene durch die maßgeblichen Patientenorganisationen auf Bundesebene erfolgt, regelt die folgende Geschäftsordnung die Ausübung des Vorschlagsrechts der Landesorganisationen sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Koordinierungsausschusses der Patientenbeteiligung in Brandenburg (KooA Brandenburg).

B. Organe der Patientenvertretung

§ 2 Maßgebliche Patientenorganisationen

- (1) Die maßgeblichen Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen lassen sich aus dem Gesetz zu § 140 f Abs. 3 SGB V erschließen. Darin heißt es, dass, soweit vorhanden, dies die Landesverbände der in § 140 g genannten und anerkannten Organisationen oder deren landesweit tätige Mitgliedsverbände sind. Maßgebliche Organisationen im Sinne von § 140 f Abs. 3 SGB V im Land Brandenburg sind die in der Anlage zum Paragraphen aufgeführten.
- (2) Über eine Anerkennung weiterer Landesorganisationen beschließt auf Antrag der Koordinierungsausschuss im Land Brandenburg.

§ 3 Verfahren der Anerkennung von maßgeblichen Patientenorganisationen

- (1) Organisationen können als maßgebliche Patientenorganisation anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Anforderungen des § 1 PatBeteiligungsV erfüllen und gegenüber dem Koordinierungsausschuss den Nachweis darüber durch Vorlage aller zur Glaubhaftmachung notwendigen Unterlagen oder durch Erteilung der notwendigen Auskünfte führen. Zweifel an der Unabhängigkeit im Sinne des § 1 PatBeteiligungsV sind von der Organisation in

überzeugender Weise auszuräumen.

- (2) Die Organisation kann einen Antrag auf Anerkennung an den Koordinierungsausschuss stellen.
- (3) Die Organisationen haben eine Selbstverpflichtungserklärung über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen gegenüber dem Koordinierungsausschuss der Patientenvertretung gem. § 140 f SGB V abzugeben. Bei wesentlichen Veränderungen der Sachverhalte sind diese unverzüglich dem Koordinierungsausschuss anzuzeigen.

§ 4 Koordinierungsausschuss im Land Brandenburg (KooA Brandenburg)

- (1) Die maßgeblichen Organisationen nach § 2 Abs. 1 bilden einen Koordinierungsausschuss (KooA Brandenburg).
- (2) Die Beraterorganisationen erhalten jeweils einen Sitz. Jeder Sitz hat eine Stimme. Sie entsenden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Die in §2 Abs. 1 genannten Betroffenenorganisationen haben jeweils einen Sitz und zwei Stimmen.

§ 5 Sitzungen des KooA Brandenburg

- (1) Der KooA Brandenburg tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zwischen den Sitzungen sind Abstimmungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren auch per E-Mail möglich.
- (2) Beratungen und Beschlussfassungen des KooA Brandenburg sind, soweit ein Beschluss des KooA Brandenburg nichts Abweichendes vorsieht, nicht öffentlich.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen sind allen stimmberechtigten Mitgliedern grundsätzlich vier Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

§ 6 Beschlussfassung im KooA Brandenburg

- (1) Der KooA Brandenburg ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Beraterorganisation und die Hälfte der maßgeblichen Patientenorganisationen anwesend sind.
- (2) Das Gremium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Stimmen.

- (3) Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der KooA Brandenburg mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung müssen im Wortlaut grundsätzlich vier Wochen vor der Sitzung übersandt sein, damit interne Abstimmungen innerhalb der maßgeblichen Organisationen möglich sind.

§ 7 Aufgaben des KooA Brandenburg

- (1) Der KooA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der KooA Brandenburg hat die Aufgabe, die Anerkennung von maßgeblichen Patientenorganisationen und Vorschläge zur Benennung oder Abberufung von Patientenvertreter*innen sachkundige Personen zu beschließen.
- (3) Zur Koordinierung der Aufgaben ernennen die Mitglieder des KooA eine/n Sprecher*in. Die Funktion und Aufgaben des/der Sprecher*in übernimmt die Trägerorganisation der KooSt. Die Funktion des/r stellvertretenden Sprecher*in kann durch einen Vertreter der maßgeblichen Organisationen besetzt werden.
- (4) Der KooA Brandenburg hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Innen- und Außenvertretung der Patientenbeteiligung nach §140 f SGB V im Land Brandenburg
 - Ernennung des/der Sprecher(s)*in und Stellvertretung des Koordinierungsausschusses
 - Aufgabenbeschreibung und Steuerung der Koordinierungsstelle Patientenvertretung
 - Entwicklung gemeinsamer Positionen zur Patientenvertretung im Land Brandenburg
 - Abstimmung gemeinsamer politischer Positionen sowie Pressemitteilungen der Patientenbeteiligung
 - Beschlüsse zur Geschäftsordnung des KooA Brandenburg
- (5) Der KooA Brandenburg setzt sich zum Ziel, Beteiligungsmöglichkeiten auch über Beteiligungen nach §140 f SGB V hinauszuprüfen und weiterzuentwickeln.

§ 8 Aufgaben des/der Sprecher*in und der Stellvertretung

- (1) Im Auftrag des Koordinierungsausschusses vertreten der/die Sprecher* in oder die Stellvertretung den Koordinierungsausschuss nach außen und sind Ansprechpartner*in für Fragen an den Koordinierungsausschuss, so weit nicht andere dafür bestimmt werden.
- (2) Bei der Ausübung ihres Amtes sind diese in besonderem Maße verpflichtet, die Patientenvertretung als Gesamtheit zu vertreten und eigene Verbandsinteressen zurückzustellen.
- (3) Sicherstellung der Kommunikation mit der Koordinierungsstelle.

§ 9 Koordinierungsstelle

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Koordinierungsausschuss eine Koordinierungsstelle zur Seite. Die Aufgaben werden gesondert geregelt.

§ 10 Sachkundige Personen (Patientenvertreter*innen)

- (1) Die Patientenvertreter*innen sind sachkundigen Personen und vertreten aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Sachkunde die Interessen von Patientinnen und Patienten in den Gremien und für die Themenfelder, für die sie benannt sind. Sie orientieren sich in ihrem Handeln am Leitbild der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Dabei verfügen sie über die Kompetenz und Bereitschaft, die Aufgaben der Patientenvertretung aktiv und gemeinsam in Abstimmung mit anderen Patientenvertreter*innen wahrzunehmen, um eine möglichst wirkungsvolle Vertretung der Interessen von Patientinnen und Patienten zu erreichen.
- (2) Maßgeblich für eine Akkreditierung und Benennung ist, dass keine Interessenkollisionen bei den Patientenvertreter*innen bestehen oder entstehen können. Interessenkonflikte zu der Aufgabe in der Patientenvertretung entstehen vor allem aus beruflichen und finanziellen Beziehungen bezüglich des jeweils behandelten Beratungsgegenstands.

Insbesondere gilt:

- Die sachkundigen Personen sind unabhängig von in den Gremien vertretenen Leistungserbringern [z.B. niedergelassene (Zahn-) Ärztinnen und (Zahn-) Ärzte sowie Krankenhäuser], Kostenträgern (Krankenkassen), deren standes- oder berufspolitischen Vertretungen und von Industrieinteressen.
- Versichertenvertreter*innen in der Selbstverwaltung der Krankenkassen können als sachkundige Personen mitwirken.

- Im Zuge der Akkreditierung legt die zu akkreditierende Person ihre beruflichen Tätigkeiten sowie die Mitwirkung in Gremien offen, die in direktem Zusammenhang mit der Patientenbeteiligung im Land Brandenburg stehen könnten.

(3) Die benannten sachkundigen Personen verpflichten sich:

- mit der Koordinierungsstelle und dem KooA Brandenburg auf Landesebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- Änderungen, die zu Interessenkollisionen führen könnten, der Koordinierungsstelle zur Kenntnis zu geben.
- regelmäßig an den Jahrestreffen nach § 13 teilzunehmen.
- an Fortbildungen teilzunehmen, soweit diese erforderlich sind, um die Anforderungen weiterhin zu erfüllen.
- die Beendigung oder Unterbrechung der tatsächlichen Ausübung ihres Mandates der Koordinierungsstelle zeitnah mitzuteilen, um eine kontinuierliche Patientenbeteiligung sicherzustellen.

§ 11 Benennung und Abbenennung sachkundiger Personen

- (1) Die im KooA Brandenburg nach § 2 GO mitwirkenden Landesorganisationen schlagen sachkundige Personen zur Benennung vor. Wurde Einvernehmen hergestellt, leitet die Koordinierungsstelle auf Landesebene der Koordinierungsstelle auf Bundesebene die Benennung zu.
- (2) Die Mitglieder des KooA Brandenburg haben ein Antragsrecht zur Aufhebung einer Benennung. Die Anträge müssen begründet sein. Eine Abbenennung ist möglich, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Änderung der Verhältnisse oder unrichtige oder unvollständige Angaben, die Voraussetzungen für die Benennung sind.
 - die Bereitschaft oder tatsächliche Möglichkeit, Aufgaben und Obliegenheiten nach dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen, nicht mehr gegeben sind.
 - die Patientenvertreter*in unter den angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist oder der Datenverarbeitung und -speicherung in der Koordinierungsstelle widersprochen hat.
 - nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 14, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rückmeldung erfolgt, ob das Mandat weiter ausgeübt wird und die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
 - die ursprünglich entsendende Organisation die Abberufung beantragt.
 - festgestellt wurde, dass die entsendende Organisation nicht mehr die Grundsätze

der Unabhängigkeit erfüllt. Die betreffende Person kann weiterhin benannt bleiben, wenn eine der maßgeblichen Organisationen oder eine andere Organisation, die die Maßgaben zum Vorschlag für die Benennung erfüllt, die Entsendung übernimmt und der KooA Brandenburg einvernehmlich zustimmt.

§ 12 Benennungszeiträume (Amtszeit der sachkundigen Personen)

- (1) Die Benennung aller sachkundigen Personen nach § 140 f SGB V erfolgt bis zum Ende der Amtszeit des Gremiums. Mit Ende des jeweiligen Benennungszeitraums müssen die Benennungen vom KooA Brandenburg erneut bestätigt werden.
- (2) Mindestens zwölf Monate vor Ablauf des Benennungszeitraums werden die Patientenvertreter*innen von der Koordinierungsstelle über den Ablauf der aktuellen Amtszeit informiert und mit einer Frist von vier Wochen um Rückmeldung gebeten, ob sie ihr Mandat fortsetzen wollen und die Voraussetzungen weiter vorliegen. Nach positiver Rückmeldung erfolgt die erneute Bestätigung der Benennung durch Beschluss des KooA Brandenburg.

§ 13 Jahrestreffen auf Landesebene

- (1) Für den KooA Brandenburg und die Koordinierungsstelle ist es wichtig, in regelmäßigem Austausch mit allen Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern zu stehen. Daher sollte einmal jährlich ein Jahrestreffen aller benannten Patientenvertreter*innen einberufen werden.
- (2) Die Jahrestreffen dienen
 - der Reflexion der Arbeit der Patientenvertretung auf Landesebene,
 - dem Erfahrungsaustausch über die Gremienarbeit,
 - der Klärung von Fortbildungs- und Weiterentwicklungsbedarfen,
 - der Vermittlung gesetzlicher, organisatorischer oder struktureller Änderungen,
 - der Berichterstattung des KooA Brandenburg und der Koordinierungsstelle über die aktuelle Arbeit.
- (3) Die Patientenvertreter*innen können sich mit Hinweisen und Empfehlungen an den KooA Brandenburg und die Koordinierungsstelle wenden.

C. Verfahren

§ 14 Datenschutz

- (1) Mitglieder des KooA Brandenburg gestatten mit Entsendung durch die Landesorganisation ausdrücklich die Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Patientenbeteiligung auf Landesebene. Dieses schließt die Weitergabe von persönlichen Daten an die Bundesebene sowie die Weitergabe von Kontaktdaten an akkreditierte Patientenvertreter*innen ein. Zu den Kontaktdaten zählen der Vor- und Zuname, die angegebene Postanschrift, Telefonnummern und E-Mailadressen sowie Informationen über das erteilte Mandat.
- (2) Mit Antrag auf Benennung gestattet die zu akkreditierende Person ausdrücklich die Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten und deren Weitergabe an die Patientenvertretung auf Bundesebene, soweit dieses im Zuge des Benennungsverfahrens notwendig ist. Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe schließen elektronische Wege ein. Die im Verfahren gespeicherten Daten können zum Nachvollziehen erneuter Benennungssanträge für die Dauer von fünf Jahren gespeichert bleiben, bevor sie zu löschen sind.
- (3) **KooA Brandenburg** Soweit es gesetzliche Erfordernisse gibt, wird mit Annahme des Mandates zu dem der Veröffentlichung von persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse zugestimmt.

§ 15 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform sowie eines entsprechenden Beschlusses des KooA Brandenburg gemäß § 6 Abs. 2 GO.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt bis zur kurzfristigen Änderung der Geschäftsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt nach Beschluss des KooA Brandenburg ab dem 12.02.2024.